

Mitgliederversammlung 2024 – Traktandum 6: Revision Statuten

Statuten Autismushilfe Ostschweiz

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Autismushilfe Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz an der Fachstelle.

Art. 2 Unabhängigkeit

Der Verein ist an keine Partei gebunden und von keiner Konfession abhängig. Ebenso wenig ist der Verein einer bestimmten Therapiemethode verpflichtet.

Art. 3 Zweck und Mittel

Der Verein setzt sich für die Interessen von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung ASS sowie ihren Angehörigen ein und fördert das Verständnis für diese Menschen in der Öffentlichkeit. Er plant, organisiert, betreibt und finanziert eine Fach- und Beratungsstelle für Menschen im Autismus-Spektrum und ihren Angehörigen und Kontaktpersonen.

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere:

- durch permanente Öffentlichkeitsarbeit
- indem er die Fach- und Beratungsstelle durch geeignetes Personal betreibt
- indem er konkrete Projekte und Vorhaben zur Verbesserung der Situation von Menschen im Autismus-Spektrum und ihren Angehörigen plant und realisiert;
- indem er sich an der politischen Meinungsbildung in Belangen der Hilfe für Menschen im Autismus-Spektrum beteiligt.
- indem er die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen wahr.
- indem er Verfügungen und Entscheide erwirkt und Rechtsmittel einlegt.

Statuten Autismus Ost

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Autismus Ost** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in **St.Gallen**.

Art. 2 Unabhängigkeit

gestrichen, siehe Art. 2 neu

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein setzt sich für die Interessen von Menschen **im Autismus-Spektrum (ASS)** sowie ihren Angehörigen ein und fördert das Verständnis für diese Menschen in der Öffentlichkeit.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er betreibt und finanziert eine **Fachstelle**.

Die Aufgaben des Vereins sind:

- **Betrieb einer Fachstelle mit Fachpersonal**
- **Planung und Realisation konkreter Projekte zur Verbesserung der Situation von Menschen im ASS und ihren Angehörigen**
- **Beteiligung an politischer Meinungsbildung in Belangen der Hilfe für Menschen im ASS**
- **Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen**
- **Unterstützung bei Erwirkung von rechtlichen Verfügungen und Entscheiden und Eingaben bei Rechtsmitteln**
- **Öffentlichkeitsarbeit**

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwirbt wer durch Beschluss des Vorstands aufgenommen worden ist. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Fachstelle zu richten und beginnt nach Eingang der Zahlung.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der erste Mitgliederbeitrag bezahlt wurde und der Vorstand die Aufnahme des Neumitglieds beschlossen hat.

Art. 7 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vereinsvorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss von Mitgliedern kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie den Vereinsgrundsätzen zuwider handeln oder dem Verein Schaden zufügen. Mitglieder, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können **volljährige** natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen werden, **denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.**

Die Mitglieder werden in Kategorien unterteilt:

- Betroffene
- Einzelmitglieder
- Familien
- Institutionen

Art. 4 Erwerb

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit **schriftlich** erfolgen. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**

Die Mitgliedschaft beginnt nach **Entrichtung des Mitgliederbeitrages.**

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

gestrichen, siehe Art. 4

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an die Fachstelle möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Mitglieder, die während zweier aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

3. ORGANISATION

Art. 8 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

3.1 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innert Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden diese verlangt.

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 10 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- den Erlass und die Revision von Statuten
- die Genehmigung des Protokolls
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Genehmigung des Revisorenberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder der Rechnungsrevisoren
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- die weiteren angekündigten Traktanden

3. ORGANISATION

Art. 7 Organe

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 9 Einladung, Anträge

Die Mitglieder werden zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungstermin wird mindestens 12 Wochen vorher auf der Website publiziert.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 10 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten
- die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie wird gewöhnlich von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Anträge von Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Der Vorstand hat die entsprechenden Geschäfte an der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren, sofern sie in ihre Kompetenz fallen. Ist zur Mitgliederversammlung schon eingeladen und können die Anträge den Mitgliedern nicht mehr innert der Einladungsfrist von 14 Tagen mit normaler Post zur Kenntnis gebracht werden, sind die Anträge an der übernächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

3.2 DER VORSTAND

Art. 12 Organisation

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Angehörige von Menschen im Autismus-Spektrum stellen eine angemessene Vertretung im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Präsidentin

Art.11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind:

- Betroffene, Einzelmitglieder und Institutionen mit je einem Stimmrecht
- Familien mit zwei Stimmen

Art. 12 Protokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist ab dem 20. Tag nach der Mitgliederversammlung auf der Website einsehbar. Änderungsanträge sind innert 40 Tagen nach der Publikation schriftlich an den Vorstand einzureichen. In der darauffolgenden Sitzung des Vorstands werden die Anträge geprüft und das Protokoll verabschiedet.

Art. 11 Anträge von Mitgliedern

gestrichen, siehe Art. 9 Einladung, Anträge

B Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Angehörige von Menschen im ASS können im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

oder des Präsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können von der Präsidentin oder vom Präsidenten die Einberufung des Vorstandes innert Monatsfrist verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es können auch Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen

- Förderung des Vereinszwecks
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einrichtung und Betrieb einer Fach- und Beratungsstelle
- Wahl und Einstellung des geeigneten Personals
- Aufnahme von Mitgliedern → **neu Art. 4**
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsprogramms für das nächste Vereinsjahr zuhanden der Mitgliederversammlung
- Stellung von Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung → **neu Art. 9**

Art. 14 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie kann maximal zwei Mal verlängert werden (total 12 Jahre). Ausnahmen sind im Interesse des Vereins möglich.

Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Art. 15 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Fachstellen-Leitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 16 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 17 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Förderung des Vereinszwecks
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufsicht über die Fachstelle
- Anstellung und Führung von Personal
- Erlass erforderlicher Richtlinien und Reglemente
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets

3.3 DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

4. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Vereinsjahr / Geschäftsjahr → neu Art. 21

Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Finanzielle Mittel → neu Art. 20

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über Beiträge der Sozialversicherungen des Kantons und des Bundes der Krankenkassen, der Klienten und deren Angehörigen über Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Spenden.

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt jedoch maximal Fr. 200. — pro Jahr und Mitglied. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 17 Vertretung des Vereins / Unterschrift → neu Art. 18

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Kassiererin bzw. des Kassiers zu zweien.

Art. 18 Unterschriftenregelung

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/Präsidentin zusammen mit dem/der Vizepräsident/Vizepräsidentin oder dem/der Finanzverantwortlichen.

C Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. FINANZEN

Art. 20 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag pro Kategorie wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 23 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Aufgaben im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand erstellt ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Statutenänderung

Die Revision der Statuten kann in der Mitgliederversammlung beantragt werden.

- vom Vorstand
- von einem Zehntel der Vereinsmitglieder
- durch die Mitgliederversammlung selbst

Ein Begehren auf Statutenrevision ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Statutenrevision, so ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, ob die Statutenrevision an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert werden soll, oder ob eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die

Art. 24 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungsvorschläge, mit der Einladung zur Versammlung gehörig angekündigt worden sind.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassen, die zugleich mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder ausmachen müssen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, sprechen sich aber zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins aus, ist binnen drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann den Verein auflösen, sofern zwei Drittel der dann anwesenden Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.

An der Mitgliederversammlung vom 22. März 2004 geändert und genehmigt.

Statuten vom 09.01.2001
Geändert am 22.03.2004
Geändert am 08.07.2021

Art. 27 Auflösung

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassen.

Art. 28 Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. **Es ist einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden.**

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2024 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2004.